Tiroler Umweltanwaltschaft

MMag. Johanna Erler
Mag. Stefanie Pontasch, PhD

Telefon 0512/508-3498
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umweltreferat
zH. XXXXXX
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

Beschwerde zu Bescheid Gemeinde Fulpmes; Rodung auf Gpn. 1415 bis 1430 KG Fulpmes zur Erweiterung Industriegebiet Fulpmes, vom 17.12.2014, GZl.: IL-FO/B-15/3-2014

Geschäftszahl LUA-3-6.5/50/2-2014
Innsbruck, 13.01.2015

Sehr geehrter XXXXXXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 17.12.2014, GZl. IL-FO/B-15/3-2014, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 18.12.2014, wurde der Gemeinde Fulpmes unter anderem die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b, lit. d, lit. e, lit. g und lit. h der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Serles-Habicht-Zuckerhütl, LGBl. Nr. 44/2006 i.V.m. § 29 Abs. 2 lit. b Z 2, Abs. 5 und Abs. 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) für

- die Errichtung der Erschließungsstraße für das Gewerbe- und Industriegebiet
- Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen zur Schaffung eines für das Gewerbe- und Industriebgebiet nutzbaren Geländes
- die geplante Waldrandgestaltung talauswärts (hin zum Gröbenbach), taleinwärts und bergwärts (hin zum Landschaftsschutzgebiet) des Gewerbe- und Industriegebietes
- Lärmentwicklungen im Rahmen der Errichtung (Vorbereitungsarbeiten) des Gewerbe- und Industriegebietes
- die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Rahmen der Errichtung (Vorbereitungsarbeiten) und des Betriebs des Gewerbe- und Industriegebietes,

erteilt.

Gegen den am 18.12.2014 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltanwalt folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt B) Naturschutzrechtliche Bewilligung angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Vorbemerkung: Das Interesse an zusätzlichen Flächen für gewerbliche Zwecke im Stubaital kann von Seiten des Landesumweltanwaltes durchaus nachvollzogen werden.
Die Beschwerde richtet sich daher nicht gegen das Projekt an sich, sondern gegen eine Erweiterung des Gewerbegebietes im „Landschaftsschutzgebiet Serles-Habicht-Zuckerhütl". Die beantragte Erweiterung des Gewerbegebiets direkt ins Landschaftsschutzgebiet hinein würde nachweislich u. a. massivste Beeinträchtigungen von Naturschutzinteressen zur Folge haben.
Der Landesumweltanwalt sieht bereits in der Widmung der gegenständlichen, gänzlich im Schutzgebiet befindlichen Fläche zum Gewerbegebiet im Jahre 2008 die grundlegende Ursache für die nunmehrige Problematik. Insbesondere, da ein Gewerbegebiet gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 (in der Folge: TROG 2011) mit den Zielen eines Landschaftsschutzgebietes (Erhaltung der Eigenart oder Schönheit und des sich daraus ergebenden Erholungswertes) gemäß TNSchG 2005 nie vereinbar sein kann.

I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets im Ausmaß von 15.609 m² und zur Errichtung einer Erschließungsstraße für diese Gebiet mit einer Länge von 375 lfm an, wobei im Zuge der mündlichen Verhandlung der Antrag nochmals präzisiert wurde. Durch gegenständliches Projekt kommt es zu einer dauernden Rodung in einem Ausmaß von 15.609 m² und einer vorübergehenden Rodung von 6.067m². Die geplanten Maßnahmen kommen zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Serles-Habicht-Zuckerhütl zu liegen.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige (in der Folge: ASVe) für Naturkunde hat gegenständliches Projekt äußerst kritisch bewertet und auch der ASVe für Forstwesen beschreibt das Entfernen der projektgegenständlichen Waldbereiche als „bedenklich".

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erteilte dennoch – nach Durchführung einer Interessenabwägung – mit Bescheid vom 17.12.2014 u. a. die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 18.12.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die erstinstanzliche Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen des dem Verfahren beigezogenen ASVen für Naturkunde, auf eine gutachterliche Stellungnahme aus dem Jahr 2008 (betreffend das damalige Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes) sowie auf die Stellungnahme der Gemeinde Fulpmes gestützt. Sie ist in der durchgeführten Interessenabwägung zum Schluss gekommen, dass das öffentliche Interesse für gegenständliches Projekt die Naturschutzinteressen überwiegen würde.

Die Entscheidung wurde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

1) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes – Unvollständigkeit der Antragsunterlagen

Gemäß § 43 Abs. 2 lit. a und lit. b TNSchG 2005 sind dem Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung Unterlagen anzuschließen, die für die „*Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens … hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung*“ erforderlich sind und „*aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes … vermieden oder verringert werden können*“.
Wie auch von der Naturschutzbeauftragten bereits im erstinstanzlichen Verfahren ausdrücklich hingewiesen, fehlen im gegenständlichen Fall derartige Unterlagen, wie pflanzen- und tierkundliche Erhebungen und ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit adäquaten Ausgleichsflächen und Maßnahmen.

<u>Es obliegt daher der Konsenswerberin im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht diesen Mangel zu beheben.</u>

2) Begründungsmangel

2.1. Landschaftsschutzgebiet und Alpenkonvention

Gegenständliches Projekt liegt zur Gänze innerhalb des „<u>Landschaftsschutzgebietes Serles-Habicht-Zuckerhütl“</u> (LGBl. Nr. 44/2006). Landschaftsschutzgebiete zeichnen sich durch ihre besondere landschaftliche Eigenart und Schönheit aus.
Der dem Verfahren beigezogene ASVe für Naturkunde stellt im Wesentlichen treffend fest, dass „*gegenständliches Schutzgebiet dem Erhalt der landschaftlichen Eigenart und Schönheit vor Ort und damit einer unbebauten und bewaldeten Natur- bzw. Kulturlandschaft*“ dient.
Auch entsprechend den Richtlinien für die Anwendung der IUCN-Managementkategorien für Schutzgebiete, müssen in Schutzgebieten „*alle Nutzungen oder Wirtschaftsweisen unterbunden oder gegebenenfalls beendet werden, die den Ausweisungszielen entgegenstehen*“ (EUROPARC Deutschland

2010).
Nach Meinung des Landesumweltanwaltes widersprechen sämtliche mit dem Vorhaben einhergehende Maßnahmen dem Hauptschutzziel des gegenständlichen Landschaftsschutzgebietes und hat die belangte Behörde diesen Widerspruch auch nicht bestritten.

Des Weiteren kann dem bisherigen Ermittlungsverfahren sowie dem angefochtenen Bescheid in keinster Weise entnommen werden, ob und inwieweit sich die belangte Behörde im Rahmen der Interessenabwägung mit den hier maßgeblichen Bestimmungen der Alpenkonvention (insbesondere „Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, Kapitel II, Art. 11, Abs. 1“) auseinandergesetzt hat. Den angeführten Protokollbestimmungen kann man u. a. diverse Zielsetzungen entnehmen. Demnach sind „*bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen*“ und „*alle geeigneten Maßnahmen“* zu treffen *„um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden*“.

Für den Landesumweltanwalt steht daher fest, dass das gegenständliche Projekt nicht mit den Zielen dieses von der Landesregierung verordneten Landschaftsschutzgebietes Serles-Habicht-Zuckerhütl sowie den Protokollbestimmungen der Alpenkonvention in Einklang zu bringen ist.

2.2. Naturkundliche Gutachten und Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005

2.2.1. Die belangte Behörde hat ein naturkundliches Gutachten sowie eine gutachterliche Stellungnahme in ihre Entscheidungsfindung miteinbezogen:

- Gutachten des ASVen für Naturkunde der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, der sein Gutachten zum gegenständlichen Verfahren erstattet hat;
- Gutachterliche Stellungnahme des ASVen für Naturkunde der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, der diese im Jahr 2008 im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung zur Gewerbegebietserweiterung „Medraz“ erstattet hat.

In ihrer rechtlichen Beurteilung ist die belangte Behörde auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des im Verfahren beigezogenen ASVen der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingegangen, der durch gegenständliches Projekt „*gravierende und dauerhafte Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes*“ feststellt. In der durchgeführten Interessenabwägung geht die Behörde jedoch im Wesentlichen auf die gutachterliche Stellungnahme ein, welche im Rahmen des Umwidmungsverfahrens im Jahr 2008 erstellt wurde. Dieses besagt: „*Besonders wertvolle Flächen oder auch besonders gefährdete Pflanzen und Tiere sind nicht betroffen*“.

Für den Landesumweltanwalt ist es nicht nachvollziehbar, und hat es die belangte Behörde auch nicht begründet, weshalb die Behörde eine gutachterliche Stellungnahme aus dem Jahr 2008, welche zu einem anderen Verfahren und zu einem anderen Beweisthema erstattet wurde und aus Sicht des Landesumweltanwaltes in ihrem Umfang kein vollwertiges Gutachten darstellen kann, in ihrer Interessenabwägung derart wesentlich berücksichtigt. Es ist für den Landesumweltanwalt auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Behörde diese gutachterliche Stellungnahme als entscheidungswesentlichen Teil ihrer Interessenabwägung sieht. Stellt doch ein aktuelles Gutachten des ASVen für Naturkunde der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen ohne

Zweifel fest. Dem gegenständlichen Befund sowie dem diesbezüglichen Gutachten im engeren Sinne wurde auch im Rahmen des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens nicht entgegen getreten. Für den Landesumweltanwalt ist daher insbesondere das Gutachten des ASVen für Naturkunde der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck von wesentlicher Bedeutung und müsste im Rahmen der Bescheiderlassung entsprechende Berücksichtigung finden bzw. rechtliche Bedeutung zukommen. Dies ist jedoch im gegenständlichen Fall nachweislich nicht erfolgt.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes bedarf daher diese Gewichtung einer näheren Überprüfung.

2.2.2. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005

Der dem Verfahren beigezogene ASVe für Naturkunde der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck stellt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zusammengefasst fest, dass durch geplantes Vorhaben von einer dauerhaften und massiven Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild, Erholungswert und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten ausgegangen werden muss und diese massivsten Beeinträchtigungen (aufgrund der Größe und Art des Vorhabens) durch Nebenbestimmungen nicht herabgemindert werden können.

Für die belangte Behörde ist unbestritten, dass „*Flächen, welche sich im Landschaftsschutzgebiet befinden* und *zukünftig als Gewerbe- und Industrieflächen genutzt werden sollen … zur Gänze für die Natur verlorengehen.“*
Dies relativiert sie jedoch in ihrer Interessenabwägung durch Bezugnahme auf die gutachterliche Stellungnahme des naturkundlichen ASVen der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung und ist der Ansicht, dass es sich „*um eine Waldfläche ohne besondere wertvolle Flächen oder besonders gefährdete Pflanzen und Tiere handelt*“.
Nach Meinung des Landesumweltanwaltes verkennt die Behörde jedoch den Wert dieser Flächen, die laut Gutachten des im gegenständlichen Verfahren eingebundenen ASVen der Bezirkshauptmannschaft eine Besonderheit im Stubaital darstellen und eine Vielzahl von nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützten Arten aufweisen. Die belangte Behörde lässt eine Begründung vermissen, warum sie bezugnehmend auf diesen äußerst relevanten Punkt auf besagtes Gutachten nicht eingeht und sich im gegenständlichen Verfahren auf die gutachterliche Stellungnahme aus einem anderen Verfahren aus dem Jahr 2008 stützt.

Das Landesverwaltungsgericht wird ersucht, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 abschließend zu prüfen.

2.3. Raumordnung

Ein Ziel der überörtlichen Raumordnung ist u.a. die „*Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit*“ (§ 1 TROG 2011). Ein Ziel der örtlichen Raumordnung ist beispielsweise die „*Erhaltung ökologisch besonders*

wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile“ (§ 27 TROG 2011).

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes widerspricht das gegenständliche Vorhaben sowohl der überörtlichen als auch der örtlichen Raumordnung.

Der Landesumweltanwalt vertritt daher die Auffassung, dass das gegenständliche Vorhaben mit den Zielen des TROG 2011 unvereinbar ist. Zudem wird zu prüfen und abschließend zu klären sein, ob im Rahmen des Widmungsverfahrens die, nach Meinung des Landesumweltanwaltes erforderliche, Strategische Umweltprüfung vorgenommen wurde.

2.4. Zum Öffentlichen Interesse

Gerade bei derartig massiven Eingriffen, die in einem Schutzgebiet stattfinden, sind verstärkte und langfristige öffentliche Interessen glaubhaft zu machen. Dazu sei angemerkt, dass eine Flächenwidmung entgegen der Darlegung im Bescheid per se noch kein öffentliches Interesse begründet. So stellte der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung schon aus dem Jahr 1995 (GZl. 93/10/0187) fest, dass eine „*Widmung im Rahmen der Interessenabwägung lediglich einen Anhaltspunkt für ein öffentliches Interesse an einer entsprechenden Nutzung der Liegenschaft*“ darstellt. Sie „*bedeutet jedoch keinen Beleg dafür, dass dem öffentlichen Interesse an einer der Widmung entsprechenden Nutzung nur entsprochen werden könne, wenn eine Steganlage* [gegenständliches Projekt im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof] *errichtet werde*“.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist daher aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Fulpmes nicht von einem „verstärkten“ und langfristigen öffentlichen Interesse für das beantragte Vorhaben auszugehen. Der Konsenswerberin obliegt es jedoch im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflicht, diese Interessen glaubhaft zu machen.

2.5. „Ausgleichsfläche“

Im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Fulpmes im Jahr 2008 wurde eine im Landschaftsschutzgebiet befindliche, bereits als Siedlungsgebiet gewidmete, Fläche (die über den Baulandbedarf hinaus geht) im Ausmaß von etwa 3,15 ha zu einer forstlichen Freihaltefläche rückgewidmet.

Die Gemeinde Fulpmes wertet diese damalige Rückwidmung als „Ausgleichsfläche“ für gegenständliches Projekt. Dieser Meinung folgt auch die belangte Behörde: „*Zudem ergibt sich, dass die geforderte Rückwidmung der ursprünglich gewidmeten Wohngebietsfläche erfolgt ist. Diese Fläche befindet sich ebenfalls im 2006 verordneten Landschaftsschutzgebiet und hat ein Ausmaß von ca. 3,15 ha. Diese rückgewidmete Fläche hat somit ein ca. doppelt so großes Ausmaß als die nunmehr zukünftig als Gewerbe- und Industriegebiet geplante Fläche*“ (siehe diesbezüglich Seite 18 des angefochtenen Bescheides).

Als Ausgleich gelten Maßnahmen, die die durch einen Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten gleichartig kompensieren. Eine Ausgleichsmaßnahme muss sowohl einen engen

räumlichen, zeitlichen als auch funktionalen Bezug zum Eingriff aufweisen (vgl. UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes 2012, S.31). Dies ist im gegenständlichen Fall - wie unten näher ausgeführt - allerdings nicht gegeben. Gerade bei derartig massiven Eingriffen in ein Schutzgebiet müssen hoch- bzw. gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen/eingebracht werden.

Für den Landesumweltanwalt ist es aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar, inwiefern die belangte Behörde eine vor Jahren erfolgte Rückwidmung als Ausgleich für die mit dem Projekt verbundenen und vom Amtssachverständigen festgestellten massiven Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 werten kann:

- Zwischen der Umwidmung und dem nunmehrigem Projekt liegen bereits mehr als 5 Jahre;
- Die Rücknahme einer Widmung für Siedlungserweiterung (die über den Baulandbedarf hinaus geht) kann nie die mit der Errichtung eines Gewerbegebietes verbundenen Beeinträchtigungen ausgleichen;
  Im Übrigen ist zu unterscheiden zwischen der Widmung (die eine Bebauung nicht vorwegnehmen kann) und der Durchführung des Widmungszweckes.
- Die Rücknahme einer Widmung für Siedlungserweiterung kann auch nicht die Widmung eines Gewerbegebietes ausgleichen. Handelt es sich dabei doch um zwei gänzlich unterschiedliche Widmungskategorien mit verschiedenen Zielsetzungen. Ein Gewerbegebiet dient im Vergleich zum Wohngebiet, einem völlig anderen Zweck und ist zudem von völlig anders gelagerten Emissions- und Immissionswerten auszugehen. So sieht § 38 TROG 2011 vor, dass im Wohngebiet – im Gegensatz zum Gewerbegebiet – nur Gebäude errichtet werden dürfen, welche die „*Wohnqualität des betreffenden Gebietes, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen*“.

<u>Das Landesverwaltungsgericht wird ersucht, die Thematik der seitens der Behörde angerechneten Ausgleichsmaßnahme zu klären, und u.U. (konkrete und rechtlich relevante) Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, die massiven Beeinträchtigungen der Schutzgüter und geschützten Arten zu minimieren.</u>

3) Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist die Bewilligung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 lit. b i.V.m. 29 Abs. 2 lit. b Z 2 TNSchG 2005 zu versagen*, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.*

Im gegenständlichen Fall hat es die belangte Behörde, trotz der mit dem Projekt verbundenen festgestellten gravierenden Beeinträchtigungen, unterlassen, eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung durchzuführen. Der Verweis auf die gutachterliche Stellungnahme des ASVen des Landes, kann insofern nicht nachvollzogen werden, als dieser nicht mit dem Beweisthema der Alternativenprüfung für gegenständliches Projekt befasst war. Gerade mit den zu erwartenden massiven Beeinträchtigungen in einem Schutzgebiet ist die Durchführung einer erweiterten Alternativenprüfung unerlässlich. Dies erkennt auch die Landesregierung, welche im Rahmen des Raumordnungsplanes ZukunftsRaum Tirol 2011

(Regierungsbeschluss vom 27.09.2011) einen „*besonderen Handlungsbedarf*“ … im „*Umgang mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen und Nutzungsüberlagerungen im Freiland, vor allem im Spannungsfeld von Erholung, Land- und Forstwirtschaft, weiteren wirtschaftlichen Nutzungsinteressen und Naturschutz*“ (S. 91-92) sieht und in diesem Sinne u.a. Folgendes festlegt: „*Bei Widmungen ist bewusst auf die Möglichkeit der Regionalisierung zu achten. Wenn sich eine regionale Lösung als zielführend erweist, ist die Genehmigung von Einzellösungen auszuschließen*“ (S. 99). Dementsprechend wäre eine jedenfalls zu prüfende Alternative eine regionale Lösung im Rahmen des Planungsverbandes Stubaital gewesen. Die Prüfung einer derartigen Alternative kann dem bisherigen Ermittlungsverfahren und dem Bescheid jedoch nicht entnommen werden.

Das Landesverwaltungsgericht wird ersucht, alle Alternativen zu gegenständlichem Projekt, welche die Naturschutzinteressen geringer beeinträchtigen, zu prüfen.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer